

Informationen und Regelungen für den Schwimmunterricht am Gymnasium Adolfinum

Dem Schwimmunterricht kommt im Rahmen des Bildungsauftrags eine sehr wichtige Funktion zu. Grundlegendes Ziel des Schwimmunterrichts ist das sichere Schwimmen.

Neben dem Erlernen von Schwimmtechniken erwerben die Schüler:innen ausgewählte Kompetenzen in weiteren Sportbereichen wie Wasserspringen, Tauchen oder Rettungsschwimmen. Sie können Situationen im, am und auf dem Wasser bezüglich Sicherheit einschätzen und sich adäquat verhalten. (Vgl. Empfehlungen der Kultusministerkonferenz v. 4.5.2017).

Wir freuen uns, dass wir am Gymnasium Adolfinum den regulären Schwimmunterricht in zwei Jahrgängen anbieten können.

- Die 6. Klassen haben in der Regel nach den Herbstferien bis zum Halbjahresende im Januar Schwimmunterricht im Dr. Faust Bad in Bückeburg. Die 8. Klassen haben i.d.R. nach den Herbstferien bis Anfang/Mitte Mai Schwimmunterricht: Es wird erwartet, dass alle Schüler:innen nach Möglichkeit mit Beginn der 6. Klasse schwimmen können, d.h. das Deutsche Schwimmabzeichen „Bronze“ besitzen bzw. bis Ende der sechsten Klasse erwerben. Im ersten Halbjahr der 8. Klasse sollen sie mindestens das Deutsche Schwimmabzeichen „Bronze“ vorweisen (siehe auch „Hinweise zum Sportunterricht“). Sollte ihr Kind nicht schwimmen können, bitten wir um Rücksprache.
- Bei den Neuanmeldungen für das Gymnasium Adolfinum werden seit dem Schuljahr 2022/2023 die bereits erworbenen Schwimmabzeichen abgefragt.
- Seit dem Schuljahr 2023/2024 gehen wir mit den Schüler:innen der 5. Klassen bis spätestens zu den Herbstferien einmal ins Schwimmbad, um uns ein Bild von der Schwimmfähigkeit aller machen zu können.

Weitere wichtige Regelungen:

- Grundsätzliche Teilnahme der passiven Schüler:innen am Unterricht, d.h. Anwesenheit in der Schwimmhalle in Sportkleidung.
- Passive Schüler:innen werden mit situativ und thematisch passenden Aufgaben in den Unterricht eingebunden. Ziel sollte es sein, dass die Lernenden dem Sach- und Lernstand folgen können, um wieder zügig in den Schwimmunterricht einsteigen zu können und stets wissen, worum es geht. So können sie in dieser Stunde auch in der Mitarbeit bewertet werden und bei längerem Ausfall ggf. auf dieser Grundlage eine Ersatzleistung absolvieren.
- Passive Schüler:innen können z.B. ...
am Becken(rand) Helfertätigkeiten übernehmen (bspw. bei der Zeit- oder Weitenmessung) und Beobachtungsaufgaben ggf. mithilfe von Beobachtungsbögen übernehmen oder auch andere Aufgaben bearbeiten (bspw. Baderegeln notieren und lernen oder ausführliche Bewegungsbeschreibungen schriftlich durchführen).
- Es besteht keine Badekappenpflicht, aber es wird an dieser Stelle auf die Sinnhaftigkeit des Tragens einer Badekappe hingewiesen: die Mädchen haben häufig so lange Haare, dass sie diese nach dem Schwimmen selten trocken bekommen (unbedingt eine Kopfbedeckung/Mütze im Herbst/Winter dabei haben und nach dem Unterricht aufsetzen).
- Das Tragen einer Schwimmbrille ist ab dem 8. Jahrgang verpflichtend!
- Zur Badekleidung: Schüler:innen sollen einen Badeanzug bzw. eine Badehose im Schwimmunterricht tragen. Die Badehose darf einen breiten Rand haben (sogenannte Retroshorts), gutschitzende "Badeshorts" sind auch erlaubt – diese dürfen jedoch keine zu großen Luftpolster ausbilden, da sich ansonsten der Wasserwiderstand stark erhöht. Schüler:innen dürfen auch einen Schwimmbikini bzw. Sportbikini tragen, d.h. er darf keine schmalen Träger haben. Auch Burkinis dürfen aus religiösen Gründen getragen werden.
- IPads sowie andere Wertgegenstände müssen in einem Schließfach eingeschlossen bzw. gesichert werden. Hierzu sind die Schließfächer auf den Gängen zu benutzen, für die Schließanlage wird eine ein Euro Münze benötigt (eine Videoüberwachung in den Gängen bei den Schließfächern ist gewährleistet; Bildaufnahmen im Schwimmbad sind nicht erlaubt).
- Bei einer längeren Erkrankung eines Kindes und einer damit verbundenen „Schwimmunfähigkeit“ ist ein ärztliches Attest spätestens ab der 3. Woche beizubringen.